V e r h a n d l u n g s s c h r i f t Nr. 3/1972

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der

Gemeinde P e r w a n g am 9. Mai 1972

Anwesend: Bürgermeister Ludwig Renzl, als Vorsitzender,
Vizebürgermeister Dir.Josef Friedl,
Gem.Vorstandsmitgl.Stefan Kreuzeder,
Gemeinderatsmitgl. Johann Stockhammer,
Peter Mackinger,
Felix Mitterbauer,
Johann Grundner,
Walter Winzl,
Ersatzmitglied Johann Wagenhofer;
Schriftführer: Gem.Sekr.Rudolf Rauscher;
Es fehlen entschuldigt: Franz Schachner.

Beginn der Sitzung: 20.oo Uhr.

Ort der Sitzung: Perwang Nr.2, Gemeindeamt (Sitzungszimmer).

Der Bürgermeister eröffent die Sitzung und stellt fest, daß
a) die Sitzung von ihm(dem Bürgermeister) einberufen wurde;
b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis (Verständigungsnachweis) an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 5. Mai 1972 erfolgt ist;
c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 22. März in der Zeit vom 22. März 1972 bis heute zur öffentlichen Einsicht aufgelgen ist und heute noch aufliegt und während der Sitzung gegen die Verhandlungsschrift noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, "Festsetzung der Badeordnung und Campingplatzordnung" als Punkt 6 der Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Als Punkt 6 wird in die Tagesordnung aufgenommen: "Festsetzung der Badeordnung und Campingplatzordnung".

Tagesordnung Beratungsverlauf und Beschlüsse:

TOPkt. 1./ Rechnungsabschluß für 1971; Genehmigung der notwendigen Kreditüberschreitungen.

Der Bürgermeister gibt bekannt,daß der Entwurf des Rechnungsabschlusses in der Zeit vom 24.4. bis 9.5.1972 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist und keine Erinnerungen eingebracht wurden.

Weiters wird berichtet, daß der örtliche Prüfungsausschuß den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 1971 überprüft hat und hierüber eine Niederschrift aufliegt. Diese Prüfung hat am 8. Mai 1972 stattgefunden.

Der Bürgermeister erklärt, daß im ordentlichen Haushalt sehr sparsam gewirtschaftet wurde. Es konnte ein Überschuß in der Höhe von 490.12 S erreicht werden. Zum außerordentlichen Haushalt wird bemerkt, daß durch den Straßenbau ein enormer Abgang aufscheint, es wird aber gehofft, daß durch die Gewährung von Subventionen und Beihilfen der Fehlbetrag weitgehend abgedeckt werden kann. Sodann ersucht der Bürgermeister den Gemeindesekretär den Entwurf in seinen Ansätzen zu verlesen. Genannter gibt den Rechnungsabschluß in den Einzelheiten bekannt, erwähnt die Veränderungen gegenüber den Voranschlagssätzen und verliest auch weiters die Vermögenszu- und abgänge. Da sich gegenüber den Voranschlagsposten noch Änderungen ergeben haben, sind diese Kreditüberschreitungen noch zu genehmigen.
Die Finanzgebahrung der Gemeinde sieht folgend aus:

I. Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben:

0 Allgemeine Verwaltung	S	150.273.04
1 Öffentl.Ordnung und Sicherheit	S	7.414.93
2 Schulwesen	S	58.422.46
3 Kultur und Gemeinschaftspflege	S	9.243.97
4 Fürsorgewesen und Jugendhilfe	S	39.338.22
5 Gesundheitswesen u.körperliche Ertüchtigung	S	45.150.03
6 Bau-, Wohnungs-,und Siedlungswesen	S	149.090.53
7 Öffentl.Einrichtungen u.Wirtschaftsförderung	S	139.592.88
8 Wirtschaftl.Unternehmungen u.Beteiligungen	S	-.-
9 Finanz- und Vermögensverwaltung	S	128.269.09
Summe:	S	726.795.15

Einnahmen:

0 Allgemeine Verwaltung	S	2.914.71
1 Öffentl.Ordnung und Sicherheit	S	3.808.40
2.Schulwesen	S	5.285.28
3.Kultur- und Gemeinschaftspflege	S	-.-
4 Fürsorgewesen und Jugendhilfe	S	336.70
5 Gesundheitswesen u.körperliche Ertüchtigung	S	-.-
6 Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	S	26.935.--
7 Öffentl.Einrichtungen u.Wirtschaftsförderung	S	119.395.86
8 Wirtschaftl.Unternehmungen u.Beteiligungen	S	-.-
9 Finanz- und Vermögensverwaltung	S	568.609.32
Summe:	S	727.285.27

Überschuß ..... S 490.12
==========

II. Außerordentlicher Haushalt:

Ausgaben:

Staubfr.Rudersberger Gem.Str.	S	390.948.78
Rödhausener Gemeindestraße	S	27.258.73
Bau einer Leichenhalle	S	74.881.15
Staubfr.v.Nebenstr.u.Gem.Str.	S	334.160.--
Neubau Wanderweg	S	9.324.80
Ausbau Bade-u.Campingplatz	S	129.880.05
Neubau einer Seezufahrt	S	737.033.69
Summe:	S	1703.487.20

Einnahmen:

Staubfr.Rudersberger Gem.Str.	S	330.700.--
Rödhauseneer Gemeindestraße	S	-.-
Bau einer Leichenhalle	S	33.781.50
Staubfr.v.Nebenstr.u.Gem.Str.	S	266.438.60
Neubau Wanderweg	S	-.-
Ausbau Bade- u.Campingplatz	S	129.880.05
Neubau einer Seezufahrt	S	650.120.--
Summe:	S	1410.920.15

Abgang	S	292.567.05

III. Vermögen und Schulden:

Vermögen zu Beginn des Rechnungsjahres	S	1517.122.11
Zugang im Laufe des Jahre 1971	S	120.200.45
Summe:		1637.322.56

Schulden zu Beginn des Rechnungsjahres	S	111.564.--
Zugang im Laufe des Jahres 1971	S	350.160.--
Tilgung im Jahre 1971	S	24.224.--
Summe:		437.500.--

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Der Rechnungsabschluß des Jahres 1971 wird in der vorgelegten Entwurfsverfassung unverändert angenommen. Die Kreditüberschreitungen, die im Zuge der Verlesung des Rechnungsabschlusses erläutert wurden, werden ebenfalls genehmigt. Der gem. § 91 Abs.3 Oö.GemO. 1965 erstellte Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.

TOPkt./2./ Jakob Buchwinkler, Perwang Nr.48; Konzession zum Betrieb des Mietwagengewerbes.

Der Bürgermeister berichtet, daß Jakob Buchwinkler, wohnhaft in Perwang Nr.48 um die Konzession zum Betrieb des Mietwagengewerbes angesucht hat.

Zu diesem Ansuchen führt der Bürgermeister aus, daß Jakob Buchwinkler die Konzession erteilt werden soll, weil es auch im Interesse des Fremdenverkehrs liegt, in der Gemeinde ein Mietwagenunternehmen zu haben, welches eventuell die Sommergäste von der Bahn abholt und weiters auch Ausflüge durchführt.

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

An Jakob Buchwinkler, wohnhaft in Perwang Nr,48, wird die Konzession zum Betrieb des Mietwagengewerbes erteilt.

TOPkt. 3./ Umbau des Wohnhauses Perwang Nr.4 zum vorgesehenen Gemeindeamt mit Wohnungen und Geschäftslokale; Festsetzung des Finanzierungsplanes.

Der Bürgermeister berichtet, das sich das ersteigerte Wohn- und Geschäftshaus Perwang Nr.4 in einem verwahrlosten Zustand befindet, da durch des Zwangskonkurs der Firma Schachner dieses Haus bereits zwei Jahre nicht gewartet wurde. Für den Umbau dieses Hauses in ein Amtsgebäude mit Wohnungen und ein Geschäftslokal sind bauliche Veränderungen erforderlich. Zu diesem Zweck wurde vom Bezirksbauamt Ried im Innkreis ein Plan mit einem Kostenvoranschlag in der Höhe von S 1.220.000.-- ausgearbeitet, wo diese Räumlichkeiten bereits berückstichtigt würden.

Die Amtsräume, welche sich derzeit im Pfarrhof in Untermiete befinden, reichen durch die Steigerung der Einwohnerzahl und des zunehmenden Fremdenverkehrs nicht mehr aus und es bestehen auch keine Erweiterungsmöglichkeiten. Zu diesen Gründen für einen Amtsgebäudebau kommt auch noch, daß sich die Zahl der Gemeindemandatare bei den nächsten Gemeinderatswahlen erhöhen und der vorhandene Sitzungssaal dadurch zu klein wird. Außerdem ist für den Gemeindesekretär derzeit keine Wohnung vorhanden, womit mit dem Einbau von solchen in das gesteigerte Geschäftshaus auch dieses Problem aus der Welt geschafft werden kann. Der Einbau eines Geschäftslokales wurde ebenfalls nach den Wünschen der Gemeinde eingeplant.

Die Kosten für den geplanten Umbau betragen laut Kostenvoranschlag ..... S 1220.000.--,
wozu noch die Kosten für die Steigerung des Anwesens Perwang Nr.4 in Höhe von ..... S 425.000.--
kommen und somit die Gesamtkosten ..... S 1645.000.--
betragen,

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Die Kosten für den Umbau des Wohn- und Geschäftshauses werden nach dem Kostenvoranschlag des Bezriksbauamtes Ried im Innkreis mit ..... S 1220.000.--
festgesetzt, zu denen noch die Steigerungssumme
mit ..... S 425.000.--
kommt. Gesamtkosten daher ..... S 1645.000.--.
==========

Gesamtsumme der Kosten 1972: ..... S 1200.000.--
Bedeckung:
Darlehen ..... S 100.000.--
Bedarfszuweisung ..... S 1100.000.--
Summe S 1200.000.--
==========

Gesamtsumme der Kosten 1973: ..... S 445.000.--
Bedeckung:
Bedarfszuweisung ..... S 445.000.--.

Um Genehmigung gem. § 86 Oö.GemO. 1965 ist beim Amt der o.ö. Landesregierung anzusuchen.

TOPkt. 4./ Bau einer Zufahrt zum neuen Campingplatz.

Der Bürgermeister berichtet, daß für den Campingpaltz eine neue Zufahrt erforderlich ist. Die alte Zufahrt, welche durch den Badeplatz verläuft soll aufgelassen werden, weil die Campinggäste mit ihren Fahrzeugen Staub aufwirbeln und dieser auf die Badegäste fällt.

Die Straße verläuft nördlich der Grundgrenze in einem von der Gemeinde angekauften 6 Meter breiten Grundstreifen. Die Baukosten für die Zufahrtsstraße betragen S 50.000.--.

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Die Zufahrtsstraße verläuft in dem vonder Gemeinde angekauften Grundstreifen und der Bau kostet S 50.000.--.

TOPkt. 5./ Festsetzung eines Finanzierungsplanes zur Staubfreimachung der Oberröder-Gemeindestraße.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Oberröder Gemeindestraße staubfrei hergestellt werden soll, da bei Oberröd ein Siedlungsgebiet entsteht, welches durch diese Straße erschlossen wird und außerdem in diesem Bereich Fremdenverkehrsbetriebe entstehen.

Diese Staubfreimachung soll im Jahre 1973 durchgeführt werden, wobei sich die Kosten auf ..... S 200.000.-- belaufen werden.

Die Finanzierung sieht folgend aus:

Gesamtbaukosten	S	200.000.--
Bedeckung:		
Interessentenbeitrag	S	20.000.--
Gemeindebeitrag	S	20.000.--
Landesbeitrag	S	70.000.--
Bedarfszuweisung	S	90.000.--
Summe	S	200.000. .

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Die Staubfreimachung der Oberröder Gemeindestraße soll im Jahre 1973 erfolgen. Die Bedeckung der Baukostensumme von S 200.000.-- wird wie folgt festgesetzt:

Baukosten	S	200.000.--
Bedeckung:		
Interessentenbeitrag	S	20.000.--
Gemeindebeitrag	S	20.000.--
Landesbeitrag	S	70.000.--
Bedarfszuweisung	S	90.000.--
Summe	S	200.000.-- .

Um Genehmigung gem. § 86 Oö! GemO. 1965 ist beim Amt der o.ö. Landesregierung anzusuchen.

TOPkt.6./ Festsetzung der Badeordnung und der Campingplatzordnung.

Der Bürgermeister berichtet, daß auf dem Bade- und Campingplatz eine Badeordnung und eine Campingplatzordnung festzusetzen sind.

Vizebürgermeister Dir.Josef Friedl, welcher auch die Funktion des Fremdenverkehrsobmannes inne hat, liest diese beiden Ordnungen vor und ersucht um Beschlußfassung derselben.

B a d e o r d n u n g

1.) Das Bad ist von 8 Uhr morgens bis 20 Uhr abends geöffnet. Die Benützung der Badeanlagen ist daher nur in dieser Zeit gestattet.
2.) Zum Betreten des Bades ist an der Kasse eine Bade- oder Eintrittskarte zu lösen. Die giltigen Eintrittspreise sind an der Kassa zu ersehen.
3.) Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
4.) Hunde dürfen laut polizeilicher Anordnung in den Badeanlagen nicht mitgenommen werden.
5.) In den Kabinen ist das Rauchen verboten.
6.) Für Abfälle mögen die Papierkörbe benützt werden.
7.) Für Wertgegenstände übernimmt die Badeleitung keine Haftung.
8.) Der Kabinenschlüssel ist beim Verlassen des Bades an der Kasse abzugeben. Für verlorengegangene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.
9.) Halten Sie bitte im Bade Ordnung und Ruhe, denn viele suchen wie Sie Entspannung und Erholung.
10.) Benützen Sie die für Sie bereitgestellten Einrichtungen, aber bedenken Sie, daß nach Ihnen und mit Ihnen viele Badegäste diese auch benützen wollen.
11.) Beschwerden können an der Kasse vorgebracht werden.
12.) Die Parkplätze sind beschränkt, bitte nehmen Sie darauf Rücksicht. Der Gehweg zur Badeanstalt darf zum Parken nicht benützt werden.
13.) Stellen Sie Ihr Kofferradio bitte so ein, daß die übrigen Badegäste nicht gestört werden.
14.) Leisten Sie den Durchsagen durch den Lautsprecher rasch Folge, es kann auch für Sie wichtig sein.
15.) Badegäste, die ohne Eintrittskarte angetroffen werden, müssen den Strandbadbereich sofort verlassen.
16.) Spielen im Stranbadbereich ist verboten.
17.) Ballspielen ist nur an den von der Badeleitung zugewiesenen Plätzen gestattet.
18.) Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art ist im Strandbadbereich verboten.
19.) Das Stationieren von Schiffen jeglicher Art mit Ausnahme der Rettungsboote ist am Badestrand und im Schilfgürtel verboten.

C a m p i n g p l a t z o r d n u n g

1) Der Zutritt zum Campingplatz ist nur nach Anmeldung gestattet. Der ankommende Campinggast bzw. Besucher meldet sich daher zuerst bei der Anmeldung an. Vor dem endgültigen Verlassen des Platzes meldet sich der Campinggast wieder ab. Der Reisepaß bzw. Personalausweis wird nach Bezahlung der aufgelaufenen Gebühren ausgefolgt.
2) Der Platzwart ist nach den behördlichen Bestimmungen berechtigt die Personalausweise bzw. Reisepässe der Campinggäste einzusehen bzw. für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren.
3) Der Gast zahlt nach dem Gebührenverzeichnis, das dem Aushang zu entnehmen ist, die für den Campinggast gfestgesetzte Gebühren.
3) Der Campinggast hat sich dem Allgemeinen Anstand entsprechend zu verhalten. Kameradschaftliches und rücksichtsvolles Auftreten, sowie die Sorge für Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Platzbenützer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind im Interesse aller Gäste geschaffen worden und sind daher von diesen schonend zu behandeln. Für Beschädigung ist entsprechender Ersatz zu leisten.
5) Den Anordnungen des Platzwartes bzw. der Verwaltung muß Folge geleistet werden. Der Platzwart weist den Lagerplatz an, ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht gestattet. Zelte sind nach Möglichkeit sofort nach der Anmeldung aufzubauen.
6) Die Lagerverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche den Cämpinggästen durch Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Geld, Wertsachen etc. erwachsen.
7) Hunde dürfen nicht auf den Campingplatz mitgenommen werden.
8) Es ist darauf zu achten, daß niemand durch Zeltpflöcke, Zeltschnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet oder belästigt wird.
9) Abfälle aller Art gehören ausschließlich in die hiefür vorgesehenen Abfallbehälter.
10) Personen mit ansteckender oder ekeleregender Krankheit wird der Zutritt zum Campingplatz verweigert.
11) Offene Feuer sind nicht gestattet.
12) Die Platzruhe beginnt um 22 Uhr und dauert bis 6 Uhr morgens. Während dieser Zeit dürfen keinerlei Fahrzeuge den Campingplatz befahren, Radios, Plattenspieler und Tonbandgeräte sind abzuschalten. Es wird im Interesse aller Platzgäste höflich gebeten, während der genannten Zeit auch jegliche laute Unterhaltung zu vermeiden. Wer in grober Weise gegen die Bestimmungen der Platzruhe verstößt, muß mit sofortigem Platzverweis rechnen.
13) Auch tagsüber ist ruhestörender Lärm zu unterlassen. Alle Lärmbelästigungen, insbesondere zu laute Musikinstrumente, Rundfunkempfänger, Tonbandgeräte, Kraftfahrzeuge, Schreien und lautes Singen usw. sind verboten.
14) Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art hat im Schrittempo zu erfolgen. Ballspielen im Zeltbereich ist untersagt.
15) Der Lagerplatz ist vom Campinggast vor seiner Abreise in Ordnung zu bringen.
16) Hausierer haben keien Zutritt zum Campingplatz.

17) Die Platzverwaltung bzw. der Platzwart ist berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie vom Zeltplatz zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung und im Interesse der Campinggäste erforderlich erscheint.
18) Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art ist auf dem Campingplatz verboten.

Sollten Sie Wünsche oder Beschwerden haben, dann bitten wir Sie, diese dem Platzwart vorzubringen.

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Die Badeplatzordnung und die Campingplatzordnung werden wie dem Gemeinderat vorgelegt beschlossen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung:

Gegen die während der Sitzung aufgelegene und am Beginn der Sitzung verlesene Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 22. März 1972 wurde keine Änderung eingebracht.

Nach-dem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 23.oo Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Gemeinderatsmitglieder:

Der Vorsitzende bekundet hiermit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 10 Juni 1972 keine Einwendungen erhoben wurden.

Perwang, am 10 Juni 1972. Der Bürgermeister: